Eilentscheidung – dringliche Anordnung

Landratsamt
Aichach-Friedberg
Kreisfinanzverwaltung

Aichach, 23. Oktober 2026

Haushalt 2026;
Antrag des Marktes Pöttmes auf Stundung der Kreisumlage für den Monat Oktober

Dringliche Anordnung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg (GeschO)

I. Beschluss

Dem Antrag des Marktes Pöttmes vom 21.10.2026 auf Stundung der Zahlung der Kreisumlagerate des Monats Oktober 2026 in Höhe von 362.674,00 € um eine Woche bis 02.11.2026 wird zugestimmt.

II. Sachverhalt

Die Marktgemeinde Pöttmes stellte mit Schreiben vom 21.10.2026 den beigefügten Antrag auf Stundung der am 26.10.2026 Juli fälligen Kreisumlagenrate. Aus Liquiditätsgründen ist die Gemeinde demnach nicht in der Lage, die Zahlung zu begleichen, der Kassenkreditrahmen ist ausgeschöpft. Mit der Ende Oktober eingehenden Steuerbeteiligung ist wieder eine ausreichende Liquidität vorhanden. Es wurde ein Zahlungsaufschub bis 02.11.2026 beantragt.

Nach § 32 Abs. 1 KommHV i.V.m. § 222 AO können Ansprüche gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet ist. Die Voraussetzungen für die Stundung liegen vor.

Stundungszinsen können gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 FAG bei einer Säumigkeit für jeden vollen Monat erhoben werden und fallen beim vorliegenden Zahlungsaufschub von einer Woche nicht an.

Für die Entscheidung über die Stundung ist der Kreisausschuss zuständig, da die Wertgrenze für den Landrat bei der Haushaltsausführung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 GeschO bei einem Betrag von 100.000 € liegt.

Da eine sofortige Entscheidung nötig ist, konnte keine Willensbildung des Kreisausschusses herbeigeführt werden, dem Antrag wurde per Eilentscheidung durch den Landrat entsprochen.

Aichach, 23. Oktober 2026

Dr. Marc Sturm

Landrat

III. Der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über die dringliche Anordnung zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).